



Satzung

TennisVerein 1903 Schwarz Gelb e.V. Krefeld

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „TennisVerein 1903 Schwarz Gelb e.V. Krefeld“.
2. Sitz des Vereins ist Hüttenallee 110, 47800 Krefeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
5. Die Farben des Vereins sind Blau, Weiß, Schwarz, Gelb.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der körperlichen Fitness seiner Mitglieder durch gemeinsame sportliche Übungen und Veranstaltungen. Dies wird insbesondere verwirklicht durch den gemeinsamen Tennissport. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen ist ein Schwerpunkt unseres Vereins.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und steht allen Personen unabhängig von politischer Überzeugung, religiöser Zugehörigkeit, Herkunft, Geschlecht oder sonstigen Merkmalen offen.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
6. Der Verein stellt seine Einrichtung als Nebenzweck auch zur Förderung kultureller und sozialer Maßnahmen zur Verfügung und leistet organisatorische Hilfe bei solchen Maßnahmen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein kann Bündeln, Verbänden und Organisationen beitreten, soweit dies seine satzungsgemäßen Zwecke fördert. Über einen solchen Beitritt entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden als
 - 1) ordentliches [aktives] Mitglieder [ab dem 18. Lebensjahr]
 - 2) Jugendliche/r [das sind solche, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben]
 - 3) passives Mitglied [ab dem 18. Lebensjahr]
 - 4) Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzende/r
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres zu erklären ist
 - 2) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Als vereinsschädigendes Verhalten gilt auch, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, sofern der Vorstand nicht anderweitig beschließt. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich den Ältestenrat anrufen
 - 3) durch Tod
 - 4) mit der Auflösung des Vereins.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
6. Passive Mitglieder sind erwachsene Personen, die vorübergehend den Tennissport auf der Vereinsanlage nicht ausüben. Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft kann zum Jahresende schriftlich erklärt werden, während ein umgekehrter Wechsel jederzeit möglich ist. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
7. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr, der Beiträge und ggf. Umlage stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt mittels Brief oder E-Mail und Aushang im Clubhaus. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung bzw. Aushang folgenden Werktag.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Neuwahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands
 - f) Neuwahl des Ältestenrats
 - g) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i) Festsetzung der Jahresbeiträge und ggf. von Umlagen auf Vorschlag des Vorstands
 - j) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzende
 - l) die Auflösung des Vereins
5. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst [Enthaltungen zählen nicht mit]. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Anträge auf weitere Tagesordnungspunkte werden per Aushang im Clubhaus bekannt gegeben. Über die Ergänzung entscheidet der Vorstand. Über Ergänzungen zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Angenommene Ergänzungen der Tagesordnung werden im Rahmen der Mitgliederversammlung verhandelt.

10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann externe Gäste zulassen
11. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen der Ziffer 3, 5-10 dieses Paragraphen entsprechend.

§ 7 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende

der 1. Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

der/dem 2. Schatzmeister/in

der/dem Schriftführer/in

der/dem Pressewart/in

der/dem 1. Sportwart/in

der/dem 2. Sportwart/in

der/dem 1. Jugendwart/in

der/dem 2. Jugendwart/in

der/dem technischen Hauswart/in

3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben des Vorstands und des erweiterten Vorstands. Dazu kann er eine Vorstandsordnung erstellen.
4. Der Vorstand bestimmt einen Beauftragten, der für den Datenschutz zuständig ist.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 8 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 7 Mitgliedern, darunter mindestens 2 Damen. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt.

2. Zu den Mitgliedern des Ältestenrates können nur solche Mitglieder gewählt werden, die dem Verein seit mindestens 7 Jahren angehören und das 40. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Ältestenrates sein.
3. Außer den sonstigen ihm nach der Satzung obliegenden Aufgaben ist der Ältestenrat zur Beratung des Vorstandes in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten berufen; ihm obliegt ferner die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
4. Der gewählte Ältestenrat ist gehalten, sich spätestens einen Monat nach der Wahl zu konstituieren. Die Einladung zur ersten Sitzung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden. Der Ältestenrat wählt in dieser Sitzung aus den eigenen Reihen einen Vorsitzenden, der dann zu den weiteren Sitzungen einlädt.
5. Der Ältestenrat ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig.
6. Der Ältestenrat kann beim Vorstand schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen entsprochen, so ist der Vorsitzende des Ältestenrates berechtigt, die Einberufung selbst vorzunehmen. In diesem Falle gilt § 8 entsprechend.

§ 9 Ausschüsse

1. Einrichtung und Zweck
Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse einrichten. Diese dienen der Beratung und Umsetzung bestimmter Aufgabenbereiche, wie z. B. Sportbetrieb, Jugendarbeit, Platzpflege oder Veranstaltungen. Die Ausschüsse arbeiten im Interesse des Vereins und berichten regelmäßig an den Vorstand.
2. Jugendausschuss
Der Jugendausschuss besteht aus allen Jugendlichen gem. § 4. Der Jugendausschuss hat zum Ziel, Aktivitäten im sportlichen und außersportlichen Bereich vorzuschlagen und übt ein Vorschlagsrecht für die Wahl des/der 1. Jugendwarts/in und des/der 2. Jugendwarts/in aus.
3. Berufung, Zusammensetzung und Auflösung
Die Mitglieder eines Ausschusses werden vom Vorstand berufen. Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, Ausschüsse haben das Recht, dem Vorstand Vorschläge und Empfehlungen zu unterbreiten. Der Vorstand kann Ausschüsse jederzeit auflösen oder deren Zusammensetzung ändern, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht das Recht zu, auf den Tennisplätzen in begrenzter Anzahl gemäß der Platz- und Spielordnung zu spielen.
2. Die ordentlichen aktiven und die passiven Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des

Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.
3. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
4. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 6, Abs. 4i.

§ 12 Pflichtverletzung durch Mitglieder

Jedes Mitglied ist der Strafgewalt des Vereins unterworfen. Diese wird durch den Vorstand und den Ältestenrat vorgenommen.

1. Bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten aus § 11 dieser Satzung können folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitweiliger Ausschluss
 - c) dauernder Ausschluss
2. Die Verhängung der Strafe erfolgt durch einen mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder. Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs an den Ältestenrat. Dieser trifft eine Entscheidung; im Falle einer Strafverhängung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Ältestenrats. Im Falle des dauernden Ausschlusses kann der Ältestenrat mit 3/4 Mehrheit statt über den Einspruch selbst zu entscheiden, den Einspruch der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Diese entscheidet für den Fall des dauernden Ausschlusses mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
3. Die Beschlüsse und Entscheidungen der Vereinsorgane sind nur wegen schwerer Verfahrensfehler oder wegen Verstoßes gegen das Willkürverbot gerichtlich anfechtbar.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen besonderen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Abstimmung ist für den Fall der Auflösung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Erscheinen die Vereinsmitglieder zu dieser Versammlung nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann frühestens nach Ablauf eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der für die Auflösung des Vereins ein Beschluss mit 3/4 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder genügt.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist Mitgliedern der gemeine Wert der von Ihnen geleisteten Sacheinlagen zurückzuerstatten. Das nach Zahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Belange zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der am 26.03.2025 stattgefundenen Mitgliederversammlung beschlossen.